

**Satzung**  
**über den Anschluss an die**  
**Abwasseranlage des**  
**Abwasser-Zweckverbandes Südholstein,**  
**ihre Benutzung und**  
**über die Erhebung von Abgaben**  
**(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 6, 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie der §§ 44 Abs. 1 und 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils geltenden Fassungen und § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Aufgabenbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Abwasser-Zweckverband Südholstein - im Folgenden Zweckverband genannt - betreibt Abwasseranlagen zur unschädlichen Ableitung von Abwasser.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
  - das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Zu den Abwasseranlagen gehören
  - a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk, den Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Nebenanlagen;
  - b) die Anschlussleitungen bis zu den Übergabestationen,
  - c) die Übergabestationen einschließlich der Prüf- und Messschächte.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband zur Durchführung der Entwässerung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## **§ 2**

### **Anschlussrecht und Herstellungspflicht**

- (1) Die Verbandsmitglieder können den Anschluss ihrer zentralen Ortsentwässerung an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes verlangen, sobald eine betriebsfertige Anschlussleitung sowie die übrigen für den Anschluss notwendigen Einrichtungen vorhanden sind (Anschlussrecht). Der Zweckverband ist verpflichtet, diese und die sonstigen Abwasseranlagen herzustellen (Herstellungspflicht).

- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch eine Übergabestation angeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können mehrere Übergabestationen zugelassen werden. Ist ein kommunales Ortsnetz vorhanden, richtet sich der Zweckverband nach den Gegebenheiten dieses Netzes, in anderen Fällen haben die Verbandsmitglieder ihre Planungen mit dem Zweckverband abzustimmen. In Ausnahmefällen kann der Zweckverband auch den direkten Anschluss von einem oder mehreren Grundstücken zulassen. In diesem Fall gilt der Anschluss dem Zweckverband gegenüber als Übergabestation. Zwischen Gemeinde und Anschlussnehmer gilt der Sammler als Einrichtung der Gemeinde. Für dieses Verhältnis gilt das Ortsrecht.
- (3) Soweit die Grundstücke eines Gemeindegebietes noch nicht an die Ortskanalisation angeschlossen sind oder nicht angeschlossen werden können, sind die Verbandsmitglieder oder die Abwassererzeuger, die nach § 45 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig geworden sind, berechtigt, das Abwasser der Grundstücke den Anlagen des Zweckverbandes zuzuführen.
- (4) Das Verfahren der Einleitung wird durch eine besondere Satzung (Sonderbenutzungssatzung) geregelt. Ist Abwasser gem. § 45 Abs. 3 LWG mit dem kommunalen Abwasser nicht zu beseitigen, kann der Abwassererzeuger den Anschluss an die Zweckverbandsanlagen beantragen, auf seine Kosten erstellen und betreiben.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Einleitungspflicht**

Die Verbandsmitglieder sind nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes und zur Einleitung bzw. Ablieferung sämtlicher in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers verpflichtet. § 2 Satz 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 45 Abs. 2 LWG sind dem Zweckverband mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder sind nach dem Trennsystem zu bauen und zu betreiben. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Mischsysteme vorhanden sind, werden sich die Verbandsmitglieder bemühen, diese umzustellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Unterhaltung ihrer Entwässerungsanlagen sowie für den einwandfreien Zustand der Anlagen, die sich auf den angeschlossenen Grundstücken befinden, verantwortlich. Verbandsmitglieder stellen dies durch ihre Ortssatzungen sicher. Sie können sich dazu auch der beim AZV für Kommunen genannten zugelassenen Fachbetriebe bedienen. Diese sind auf der Homepage des Zweckverbandes ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)) gelistet. Der Zweckverband kann jederzeit fordern, dass vorhandene Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist der Zweckverband befugt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch für die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder zu ergreifen. Das Verbandsmitglied ist hierzu unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen der Verbandsmitglieder und auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Zweckverband auch berechtigt, Unterlagen, welche die Entwässerungsanlagen betreffen, durch seine Beauftragten einsehen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 5**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) In das Abwassernetz des Zweckverbandes dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Glas, Kunststoffe, Müll, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle. (Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerter Form eingeleitet werden.)
  - b) feuergefährliche, explosive sowie diejenigen radioaktiven Stoffe, die nicht der zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,
  - c) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, das unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
  - d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasseranlagen angreifen oder die darin Arbeitenden gefährden oder die Reinigungsvorgänge im Klärwerk oder die Schlammverwertung sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände stören können,
  - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage, sowie Molke und Blut,
  - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen durch ihre Ortssatzungen sicher, dass an der Übergabestation ins Abwassernetz des AZV die vorgenannten Einleitbedingungen sowie die Grenzwerte der anliegenden als Bestandteil der Satzung geltenden Tabelle eingehalten werden. Dies kann durch Übernahme der gleichen Bestimmungen und Grenzwerte geregelt werden.

- (4) Der AZV kann im Ausnahmefall Mengen- und Frachtbegrenzungen festlegen und eine dosierte Einleitung des Abwassers fordern. Durch die Ortssatzungen ist sicherzustellen, dass mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagt werden kann. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde den Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen können. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 5 Absätze 1 und 2 zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen, auch befristete, die negativen Einfluss auf die Abwasserqualität an der Übergabestelle haben könnten, bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben ferner sicherzustellen, dass auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken) einzubauen sind. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass der Verpflichtete die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen hat. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen, deren Abwässer in ihrer Beschaffenheit nicht nur unerheblich von häuslichen Abwässern abweichen, dürfen nur dann an das Entwässerungsnetz der Verbandsmitglieder angeschlossen werden, wenn die Einleitungsbedingungen und ihre Überwachung mit dem Zweckverband abgestimmt worden sind. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Abwässer, die innerhalb von 12 Stunden in Fäulnis übergehen, vorbehandelt werden. Der Zweckverband wird seine Zustimmung geben und derartige Abwässer übernehmen, wenn Schäden nicht zu erwarten sind.
- (7) Wird den Anlagen des Zweckverbandes Abwasser in angefaultem Zustand zugeführt, kann der Zweckverband vom Verbandsmitglied die Beseitigung der Ursachen verlangen.
- (8) Feststoffe aus Spülungen im Netz der Verbandsmitglieder dürfen den Anlagen des Zweckverbandes nicht bzw. nicht wieder zugeführt werden.
- (9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (10) Werden Abwässer in das Netz des Zweckverbandes eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung verboten ist, ist der Zweckverband berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Wenn sich der Verdacht bestätigt, trägt das Verbandsmitglied die Kosten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Verstößt ein Verbandsmitglied gegen § 5 Abs. 1 - 4, so ist es dem Zweckverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigung nach § 4 Abs. 5 AbwAG führen. In diesem Fall haften die Verbandsmitglieder, in deren Netze die dafür ursächlichen Schadstoffe unter Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen eingeleitet sind, der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend für die durch die Störung verursachte Abgabeerhöhung. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn das Verbandsmitglied seine Pflichten aus § 5 Absätze 3, 4 und 5 erfüllt und sich beim Verursacher nicht schadlos halten kann.
- (2) Ist ein Verbandsmitglied nach Abs. 1 ersatzpflichtig und haftet der Zweckverband durch den die Ersatzpflicht begründenden Verstoß gegenüber einem Dritten, so hat das Verbandsmitglied den Zweckverband von Ansprüchen des Dritten freizuhalten.

## **§ 7 Betriebsstörungen**

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze, oder durch Hemmung im Wasserlauf, hervorgerufen werden, haftet der Zweckverband nicht. Die Verbandsmitglieder und ihre Anschlussnehmer haben sich gegen den Rückstau selbst zu schützen.
- (2) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, Störungen baldigst zu beseitigen.

## **§ 8 Auskunfts- und Meldepflicht**

- (1) Zweckverband und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einander alle für den Anschluss und für die Errechnung der Abgaben und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern die in ihrem Gebiet gemessenen Abwassermengen monatlich mit.
- (3) Die Verbandsmitglieder machen dem Zweckverband bis zum 31. Mai eines jeden Jahres schriftlich folgende Angaben:
  - a) Anzahl der angeschlossenen Einwohner nach dem Stichtag vom 30.06. des Vorjahres, getrennt nach den einzelnen Übergabestationen.

- b) Anzahl der Hauskläranlagen und Sammelgruben mit den daran angeschlossenen Einwohnern,
  - c) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3),
  - d) Frischwassermenge nach § 14 Absatz 3, getrennt für jede Übergabestation,
  - e) Geplante Erweiterungs-, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im gemeindlichen Entwässerungsnetz unter Beifügung entsprechender Planunterlagen,
  - f) Unterlagen darüber, welche Einzugsgebiete und welche Anzahl an Einwohner an einer Übergabestation angeschlossen sind,
  - g) Sonstige Vorkommnisse und Maßnahmen, die für den Zweckverband bedeutsam sind.
- (4) Soweit die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen nicht durch den Zweckverband erfolgt, sind die entsprechenden Meldungen über die eingeleiteten Mengen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverband Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) zu erstellen.

## **§ 9**

### **Ausführung der Anschlüsse**

- (1) Die Lage, Art, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung einschließlich der Übergabestationen (Prüf- und/oder Messschacht) bestimmt der Zweckverband. Begründete Wünsche der Verbandsmitglieder sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Einleitung der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen können nach Vereinbarung mit dem Zweckverband auch Anlagenteile des Ortsnetzes benutzt werden, diese gelten dann für das Verhältnis zum Einleiter als Einrichtung des Zweckverbandes.
- (2) Die Herstellung der Anschlussleitung, und zwar vom Sammler bis zur Übergabestation einschließlich der Übergabestation sowie deren Änderungen, Betrieb und Erneuerung führt der Zweckverband aus.
- (3) Der Anschluss von Nicht-Verbandsmitgliedern kann auf Antrag erfolgen.

## **§ 10**

### **Anschlusskosten**

- (1) Der Zweckverband trägt die Kosten für den Anschluss.
- (2) Bei Verbandsmitgliedern, die bereits vor dem Anschluss über eigene Ortsentwässerungsanlagen verfügen, erfolgt die Abnahme des Abwassers in deren zentralen Kläranlagen, soweit nicht eine andere Anschlussstelle wirtschaftlicher ist. Die Verbandsmitglieder haben Anlagenteile, die für Zwecke des Zweckverbandes verwendbar sind, diesem für die Dauer der Verbandszugehörigkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Investitionen des Zweckverbandes verbleiben in seinem Eigentum.

- (3) Wird von einem Verbandsmitglied oder dem Zweckverband die Verlegung der Übergabestation oder die Anlage mehrerer Übergabestationen im Gemeindegebiet verlangt, sind die entstehenden zusätzlichen Kosten vom Veranlasser zu tragen.

## **§ 11**

### **Deckung der laufenden Kosten**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung und der Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Gebühren.
- (2) Zu den Kosten im Rahmen des Abs. 1 gehören auch die Kostenbeiträge, die der Zweckverband an andere Körperschaften zahlt und Aufwendungen für Anlagen nach § 1 Abs. 4.

## **§ 12**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die zur Deckung der Kosten nach § 11 zu erhebende Gebühr beträgt 1,15 €/m<sup>3</sup>. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 13 geregelt.
- (2) Ist das den Anlagen des Zweckverbandes zugeführte Abwasser stärker verschmutzt, sind Zuschläge zu zahlen. Stärker verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.450 mg/l aufweist. Der Gebührensatz beträgt bei einem CSB von

$$1.451 - 1.750 \text{ mg/l} = 0,04 \text{ €/m}^3$$

$$1.751 - 2.050 \text{ mg/l} = 0,08 \text{ €/m}^3$$

$$2.051 - 2.350 \text{ mg/l} = 0,12 \text{ €/m}^3$$

$$2.351 - 2.650 \text{ mg/l} = 0,16 \text{ €/m}^3$$

$$\text{über } 2.651 \text{ mg/l:} \quad \text{für je } 300 \text{ mg/l stärkere Verschmutzung } 0,04 \text{ €/m}^3 \text{ mehr.}$$

- (3) Wird über Übergabestationen mit Zustimmung des Zweckverbandes mechanisch gereinigtes Abwasser eingeleitet und dabei regelmäßig solche Reinigungsleistung erreicht, dass der Feststoffanteil unter 50 mg/l liegt, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 10 %.
- (4) Für die aus Grundstücksabwasseranlagen eingeleiteten Inhaltsstoffe ist die Gebühr nach der Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Stoffe den Anlagen des Zweckverbandes direkt oder über ein Ortsnetz zugeleitet werden.



## § 13

### Gebührenmaßstab /

#### Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge und der Verschmutzung

- (1) Die gebührenpflichtige Menge wird aus dem Vergleich zwischen der Jahresabwassermenge und der Jahresschmutzwassermenge errechnet. Sie wird jährlich für jede Übergabestation ermittelt. Wenn die Jahresabwassermenge nach Schätzung ermittelt werden muss, kann die gebührenpflichtige Menge für mehrere Übergabestationen zusammengerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine unterschiedlichen Verschmutzungswerte festgestellt wurden und die Frischwassermenge entsprechend ermittelt werden kann.

Die Jahresmenge ist auch Jahresschmutzwassermenge für solche Übergabestationen, für die sie nicht festgestellt werden kann.

- (2) Jahresabwassermenge

Die Jahresabwassermenge ist die in einem Kalenderjahr anfallende Gesamtmenge.

a) gemessene Abwassermenge

- Zur Ermittlung der Abwassermenge werden in den Übergabestationen vom Zweckverband geeignete Messeinrichtungen eingebaut und betrieben, es sei denn, dass dieses wegen der geringen Abwassermenge nicht zweckmäßig durchführbar ist. War eine Messanlage gestört, so bildet die auf Grund von einwandfreien Messungen ermittelte durchschnittliche Tagesmenge die Grundlage der Mengenermittlung. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Tagesmenge werden die Trocken- und Regenwettertage des zu betrachtenden Zeitraumes mit berücksichtigt.
- Vor der Messeinrichtung eingeleitete Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen werden von der jeweiligen Jahresabwassermenge abgesetzt.

b) geschätzte Abwassermenge

- Sind an der Übergabestation keine Messgeräte vorhanden, wird die Abwassermenge geschätzt. Für jeden an diese Übergabestation angeschlossenen Einwohner wird eine Abwassermenge von 65 m<sup>3</sup>/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Festsetzungsjahres.
- Werden dieser Übergabestation Abwasser von Betrieben oder sonstigen Abwassererzeugern zugeführt, wird die nach vorstehendem Maßstab geschätzte Menge um die Abwassermenge dieser Abwassererzeuger erhöht.
- Lässt sich diese Menge nicht durch Messgeräte nachweisen, wird der um 30 % erhöhte Jahresfrischwasserverbrauch des Abwassererzeugers zugrunde gelegt. Ergibt sich durch Messergebnisse aufgrund von Stichproben an der Übergabestation, dass die nach den vorstehenden Grundsätzen errechnete Jahresabwassermenge höher sein wird, gilt die so errechnete höhere Menge als Jahresabwassermenge.

### (3) Jahresschmutzwassermenge

#### 1. Jahresfrischwassermenge

- Grundlage für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist die Frischwassermenge.
- Berücksichtigt werden Wassermengen, die von Wasserversorgungsbetrieben an die Grundstücke des Einzugsbereichs der jeweiligen Übergabestation geliefert werden.
- Diese Menge wird durch die Jahresverbrauchsstatistik oder sonstige nachprüfbare Unterlagen ermittelt. Unberücksichtigt bleiben Frischwassermengen, die Grundstücksabwasseranlagen zugeführt werden.
- Wassermengen, die im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit nachweisbar verbraucht und als Schmutzwasser den Ortsnetzen nicht zugeführt worden sind, werden in Abzug gebracht, wenn sie im Kalenderjahr im Einzelfall  $40 \text{ m}^3$  übersteigen.
- Andere Ermäßigungen oder Befreiungen durch die Verbandsmitglieder, die zu einer Verminderung der Menge führen oder führen könnten, bleiben unberücksichtigt.
- Die Menge wird erhöht um die Wassermenge,
  - a) die auf angeschlossenen Grundstücken ohne Abwassermessung von Versorgungsanlagen gefördert und durch eingebaute Wassermesser festgestellt wird.
  - b) die aus anderen Gemeinden in das Ortsnetz der Verbandsmitglieder eingeleitet wird, nach den Abrechnungsunterlagen der Gemeinden. Werden diese Wassermengen nicht gemessen, werden je Einwohner  $45 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Festsetzungsjahres.

#### 2. Mindestfrischwassermenge

- Die Mindestfrischwassermenge errechnet sich aus der Multiplikation der Einwohnerzahl mit  $45 \text{ m}^3$  pro Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Festsetzungsjahres.
- Ist die danach berechnete Wassermenge größer als die unter 1. ermittelte Frischwassermenge, wird die Mindestfrischwassermenge als Jahresfrischwassermenge berücksichtigt.

#### 3. Fremdwasserzuschlag / betriebliches Schmutzwasser

- Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge wird der Jahresfrischwassermenge ein Zuschlag von 20 % hinzugerechnet.

- Diese Menge wird erhöht um die Jahresschmutzwassermenge, die auf angeschlossenen Grundstücken von Versorgungsanlagen gefördert und durch eingebaute Abwasser-Messeinrichtungen festgestellt wird.
- Die sich daraus ergebende Wassermenge gilt als Jahresschmutzwassermenge.

(4) Gebührenpflichtige Wassermenge

1. Jahresschmutzwassermenge > Jahresabwassermenge

Ist die Jahresschmutzwassermenge größer als die Jahresabwassermenge, ist die Jahresabwassermenge die gebührenpflichtige Menge.

2. Jahresschmutzwassermenge < Jahresabwassermenge

Ist die Jahresschmutzwassermenge kleiner als die Jahresabwassermenge, so ergibt sich aus der Differenz die überdurchschnittlich hohe Fremdwassermenge. Diese Differenzmenge wird zur Hälfte der Jahresschmutzwassermenge hinzugerechnet. Das Ergebnis ist dann die gebührenpflichtige Menge.

- (5) Für die den Anlagen des Zweckverbandes oder dem Ortsnetz eines Verbandsmitgliedes zugeführten Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt die Ermittlung der Mengen aus den jeweiligen Abfuhrunterlagen. Die Mengen sind monatlich festzustellen.
- (6) Der Verschmutzungsgrad wird durch Abwasserproben, die von Beauftragten des Zweckverbandes genommen und untersucht werden, ermittelt. Die Proben werden unangemeldet und zu unregelmäßigen Zeiten entnommen. Es sind jährlich mindestens 12 Untersuchungen nach dem deutschen Einheitsverfahren durchzuführen. Für eine Untersuchung werden innerhalb 24 Stunden in Mindestabständen von 2 Stunden wenigstens 4 Proben entnommen. Für die Gebührenberechnung wird der Durchschnitt aus den Untersuchungen des Jahres ermittelt. Der Durchschnittswert wird bis zum 31. Januar jeden Jahres festgestellt, er gilt für das vorangegangene Jahr.
- (7) Ist eine stärkere Verschmutzung (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten, kann die Untersuchung unterbleiben. Die Untersuchung kann auch unterbleiben, wenn bei einer stärkeren Verschmutzung 3 Jahre lang die gleiche Verschmutzungsgruppe festgestellt wurde; in diesen Fällen genügt eine Überprüfung der fortdauernden Verschmutzung durch Stichproben.
- (8) Sind für ein Verbandsmitglied mehrere Übergabestationen vorhanden, kann die gebührenpflichtige Menge für Übergabestationen zusammengerechnet werden, wenn die Abwassermenge nach Schätzung ermittelt werden muss, die Frischwassermenge entsprechend ermittelt werden kann und unterschiedliche Verschmutzungswerte nicht festgestellt wurden.

## § 14

### Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Kalenderjahr wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebühr für das Kalenderjahr wird bis spätestens 31.03. des Jahres mit der für das vorangegangene Jahr gemessenen Menge und der gegebenenfalls zu berücksichtigten Verschmutzung berechnet und festgesetzt. Liegt eine gemessene Menge oder deren Verschmutzung nicht vor, wird die für das vorangegangene Jahr festgesetzte Gebühr auch für das aktuelle Kalenderjahr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.
- (3) Eine endgültige Veranlagung des Abrechnungsjahres erfolgt, wenn die Abrechnungsunterlagen bis zum 31. Mai des Folgejahres eingegangen, geprüft und die endgültigen Mengen festgestellt sind.
- (4) Nachzahlungen aus dieser endgültigen Veranlagung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erstellung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden zum gleichen Zeitpunkt verrechnet.
- (5) Die Gebühr ist in 12 monatlichen Raten zu zahlen. Die Zahlung ist erstmalig am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig. Erfolgt der Zahlungseingang nicht fristgerecht, befindet sich das Verbandsmitglied in Verzug.
- (6) Die durch Gebührenbescheid festgesetzten Teilbeträge sind so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt.
- (7) Bei nicht fristgerechter Zahlung der unter Absatz 2 und 5 genannten Zahlungsgründe befindet sich das Verbandsmitglied im Verzug. Der geschuldete Betrag wird mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 in Verbindung mit § 247 BGB für die Dauer des Verzuges verzinst und ist dem Zweckverband zu erstatten.

## **§ 15**

### **Erweiterung des Sammlernetzes**

- (1) Die Menge der vom Zweckverband nach den vorstehenden Gebührensätzen abzunehmenden Abwässer wird im Hinblick auf die Regelung in Abs. 2 begrenzt. Sie richtet sich nach der Aufnahmekapazität der Anschlussleitung und des Sammlers und wird für das einzelne Verbandsmitglied nach den Werten, die bei der genehmigten Planung von Anschlussleitung und Sammler zugrunde gelegt worden sind, durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Bei einer Überschreitung der festgesetzten Menge ist für jeden m<sup>3</sup> neben der nach § 12 zu ermittelnden Gebühr eine Erweiterungsabgabe zu zahlen, deren Höhe nach dem erforderlichen Aufwand durch die Verbandsversammlung festzusetzen ist, es sei denn, dass eine Vereinbarung über die Aufbringung der Kosten für die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen getroffen wird.

**§ 16**  
**Ortsrecht der Verbandsmitglieder**

Das Ortsrecht der Verbandsmitglieder, das den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung regelt, ist den Bestimmungen dieser Satzung bis zum Anschluss des Verbandsmitgliedes an die Anlagen des Zweckverbandes anzupassen. Die Verbandsmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen sind, haben die Anpassung unverzüglich vorzunehmen.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer schuldhaft

- a) Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung behindert,
- b) zulässt, dass Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung nicht beachtet werden oder
- c) Meldungen nach § 5 Abs. 9 oder § 8 dieser Satzung unterlässt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 b des GkZ.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Entwässerungssatzung vom 22.12.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2019.

Hetlingen, 9. Dezember 2020

gez. Die Verbandsvorsteherin

**Anlage 1**  
**zu § 5 Absatz 3**

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

|   |  |
|---|--|
| <b>1. Allgemeine Parameter</b>  |  |
| a) Temperatur   | 35° C  |
| b) pH-Wert  | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)   |
| c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):  | 1 ml/l (biologisch nicht abbaubar)   |
| <b>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe:</b><br>(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt   | 300 mg/l<br>Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 4040 und DIN EN 18235 1+2 < NG 10 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.     |
| <b>3. Kohlenwasserstoffe</b><br>gesamt  | 20 mg/l<br>Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858 1+2 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig. |
| <b>4. Halogenierte organische Verbindungen</b>  |  |
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)  | 1 mg/l   |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l   |
| <b>5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*</b>   | 5,0 mg/l<br>Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen   |
| <b>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>   |  |
| a) Antimon* (Sb)  | 0,5 mg/l   |
| b) Arsen* (As)  | 0,5 mg/l   |
| c) Barium* (Ba)   | 5 mg/l   |
| d) Blei* (Pb)   | 1 mg/l   |
| e) Cadmium* (Cd)  | 0,5 mg/l (1)   |
| f) Chrom* (Cr)  | 1 mg/l   |
| g) Chrom-VI* (Cr)   | 0,2 mg/l   |
| h) Cobalt* (Co)   | 2 mg/l   |
| i) Kupfer* (Cu)   | 1 mg/l   |
| j) Nickel* (Ni)   | 1 mg/l   |
| k) Selen* (Se)  | 2 mg/l   |

|  |   |   |
|--|---|---|
| l)                                     | Silber* (Ag)  | 1 mg/l  |
| m)                                     | Quecksilber* (Hg)   | 0,1 mg/l  |
| n)                                     | Zinn* (Sn)  | 5 mg/l  |
| o)                                     | Zink* (Zn)  | 5 mg/l  |
| p)                                     | Aluminium (Al) und Eisen (Fe)   | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten   |
| <b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b> |   |   |
| a)                                     | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)        | 200 mg/l  |
| b)                                     | Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)         | 10 mg/l   |
| c)                                     | Cyanid*, gesamt (CN)  | 20 mg/l   |
| d)                                     | Cyanid*, leicht freisetzbar   | 1 mg/l  |
| e)                                     | Sulfat(2) (SO <sub>4</sub> )  | 600 mg/l  |
| f)                                     | Sulfid  | 2 mg/l  |
| g)                                     | Fluorid*  | 50 mg/l   |
| h)                                     | Phosphatverbindungen(3)   | 50 mg/l   |
| <b>8. Weitere organische Stoffe</b>    |   |   |
| a)                                     | wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole(4) (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l  |
| b)                                     | Farbstoffe  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

(\*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.